

1998

Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1998

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 98	Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes FNA: 440-1, 440-12 GESTA: C093	902
8. 5. 98	Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchs- sicherungsgesetz – OASG) FNA: neu: 400-13 GESTA: C110	905
8. 5. 98	Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungs- gesetz – 9. SGB V-ÄndG) FNA: 860-5, 820-1, 8252-1 GESTA: M054	907
11. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin FNA: neu: 806-21-1-257; 806-21-1-64	909
12. 5. 98	Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durch- führung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung – BeitrEinzVergV) ... FNA: neu: 860-4-1-13	915
13. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin FNA: neu: 7110-6-68; 7110-6-16	918
14. 5. 98	Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern FNA: 7831-1-41-17, 7847-11-4-70	932
15. 5. 98	Tierimpfstoff-Kostenverordnung FNA: neu: 7831-1-47-6; 7831-1-47-5	941
5. 5. 98	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr FNA: 2030-11-47-41	946
29. 4. 98	Berichtigung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts FNA: 400-2, 53-4	946

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	947
Verkündungen im Bundesanzeiger	948

Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes^{*)}

Vom 8. Mai 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

2. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Europäische Satellitensendung

(1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in

Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder

2. in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.

(3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

§ 20b

Kabelweitersendung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15).

angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.“

3. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 20b gilt entsprechend.“

4. Dem § 87 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte.“

5. § 87c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.“

6. In § 94 Abs. 4 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 20b, 27 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. Vor § 138 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137h

Übergangsregelung bei
Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG

(1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.

(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersendungsrechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.“

Artikel 2 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Vermutung der Sachbefugnis;
Außenseiter bei Kabelweitersendung“.

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(4) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 3 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen,

1. an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie

a) die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder

b) den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages

betreffen,

2. an denen ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn sie die Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages über die Kabelweitersendung betreffen.“

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

3. Dem § 14a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, beträgt die Frist drei Monate.“

4. In § 14b wird in Absatz 1 und in Absatz 2 jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
5. In § 14c Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
6. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „eines Gesamtvertrags (§ 12)“ die Wörter „und eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2“ eingefügt.

„§ 14d

Streitfälle über Rechte
der Kabelweisersendung

Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 14c
entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Ver-
kündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. Mai 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Gesetz
zur Sicherung der zivilrechtlichen
Ansprüche der Opfer von Straftaten
(Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)**

Vom 8. Mai 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliches Forderungspfandrecht

(1) Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. Ein Pfandrecht besteht auch, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist; dies gilt nicht, wenn zwischen der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt, sobald die Tat beendet ist. Die §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

(2) Eine Forderung nach Absatz 1 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(3) Pfandgläubiger ist, wer als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist und infolge der rechtswidrigen Tat einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter oder Teilnehmer hat; das Pfandrecht sichert diese Forderung.

§ 2

Mehrere Geschädigte

Pfandrechte, die auf derselben öffentlichen Darstellung beruhen, haben den gleichen Rang. § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 3

Anteilmäßige Befriedigung

Übersteigen die Ansprüche auf Schadensersatz mehrerer Pfandgläubiger die Höhe der Forderung, erhalten sie Befriedigung nur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche untereinander zur Höhe der Forderung.

§ 4

Auskunftspflicht

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2

entstanden ist und der Verletzte Pfandgläubiger geworden ist, so kann dieser von dem Täter, dem Teilnehmer, einem an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und einem sonstigen Begünstigten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 und § 7 verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 5

Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an Forderungen entsprechend.

§ 7

Umgehungsverbot

Das Pfandrecht besteht auch an der Forderung, die jemand ohne selbst Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat zu sein, als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung im Sinne des § 1 erlangt (Begünstigter), sofern sich aus der Darstellung ergibt, daß ein Tatbeteiligter an deren Zustandekommen mitgewirkt hat und nach den Umständen davon auszugehen ist, daß dieser aus der Veröffentlichung einen geldwerten Vorteil erlangt.

§ 8

Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. Mai 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG)

Vom 8. Mai 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden. Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschußt werden. Das gleiche gilt für implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion, es sei denn, es liegen seltene vom Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders

schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistungen als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Nach § 28 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 28a

Zuzahlung zu
psychotherapeutischer Behandlung

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten zu den Kosten der psychotherapeutischen Behandlung eine Zuzahlung von zehn Deutsche Mark je Sitzung an den Leistungserbringer. Dies gilt nicht für die in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Sitzungen und den Konsiliarbericht. Der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers verringert sich für jede Sitzung um den Zuzahlungsbetrag; dies gilt nicht, wenn der Versicherte nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 vollständig befreit ist oder soweit die Krankenkasse Zuzahlungen nach § 62 Abs. 1a zu übernehmen hat.“

3. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Zuzahlung zu“ die Wörter „psychotherapeutischer Behandlung,“ eingefügt.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Krankenkasse hat die dem Versicherten während eines Kalenderjahres entstandenen Zuzahlungen zu psychotherapeutischer Behandlung zu übernehmen, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Belastungsgrenze nach Absatz 1“ durch die Worte „Belastungsgrenzen nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

5. In § 62a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 3,“ die Angabe „§ 28a,“ eingefügt.

6. Dem § 85 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtvergütungen vermindern sich um die von den Versicherten geleisteten Zuzahlungen nach § 28a.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 196 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung gelten die §§ 28a, 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung gelten die §§ 28a, 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. Mai 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin*)**

Vom 11. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Entwickeln von Modellen,
8. Zuschneiden und Stanzen,
9. Vorrichten,
10. Steppen,

11. Vorbereiten von Bodenteilen,
12. Montieren von Schuhen,
13. Sichern von Qualitätsstandards.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen und Kontrollieren der Schuhschäfte für ein Paar Schuhe, einschließlich Stanzen der Schafteile, Vorrichten der Schafteile sowie Steppen von Halte- und Ziernähten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Zusammenhänge von Technik, Betriebsorganisation, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens zwei Stunden eine Planungsaufgabe bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Anfertigen eines Paares Schuhe, einschließlich vollständigen Auszeichnens der Lederhaut, Stanzen unter Beachtung rationeller Einteilung und der Qualitätskriterien, Vorrichten und Steppen der Schafteile, Einsteppen von Futter, Montieren der Schuhe sowie Ausführen von Abschlußarbeiten;

2. als Planungsaufgabe:

Skizzieren und Bezeichnen eines Schuhmodells entsprechend der Arbeitsaufgabe, Erstellen eines Arbeitsablaufplans sowie Anfertigen einer Leistenkopie.

Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sowie bei der Durchführung der Planungsaufgabe sollen Maßnahmen zum Sichern der Qualitätsstandards, der Arbeitssicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechniken einbezogen werden. Die Anfertigung des Prüfungsstücks wird an Hand praxisorientierter Unterlagen dokumentiert.

Durch die Anfertigung des Prüfungsstücks und die Durchführung der Planungsaufgabe soll der Prüfling belegen, daß er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und fertigungsgerecht umsetzen sowie Dokumentationen anfertigen kann.

Die Arbeitsaufgabe soll mit 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schuhtechnik, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schuhtechnik sowie Gestaltung und Konstruktion sind insbesondere durch Verknüpfung technologischer, funktionaler und gestalterischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik:

- a) Herstellung, Eigenschaften und Einsatzgebiete der Werk- und Hilfsstoffe sowie technologische, gestalterische und wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen Herstellung und Einsatz,
- b) Aufbau, Wirkungsweise, Funktionen und Bedienung von Produktionsmaschinen,
- c) Verfahren zur Schuhherstellung unter Berücksichtigung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes,
- d) Maßnahmen zur Endbearbeitung sowie zum Sichern von Qualitätsstandards;

2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion:

- a) Zeichnen und Konstruieren von Schuhteilen unter Berücksichtigung von Schuhschnitten und Schuhtypen,
- b) Anfertigen eines Schuhentwurfs mit Sohle und Absatz in perspektivischer Darstellung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Schuhtechnik | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die

Prüfungsleistungen in dem Prüfungsstück oder der Planungsaufgabe oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 1391) außer Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages auswählen und bereitstellen b) Skizzen anfertigen sowie technische Unterlagen anwenden c) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen	8		
		d) Arbeitsschritte an Hand der Auftragsunterlagen festlegen e) Fertigungskosten ermitteln, insbesondere Material- und Lohnkosten		2	
6	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden b) Werk- und Hilfsstoffe nach Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszweck zuordnen, insbesondere Leder, Futterstoffe und Bodenmaterialien c) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen beurteilen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Sortimenten einordnen und lagern	8		
		e) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren technischen und gesundheitlichen Anforderungen sowie nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewerten und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen		2	
7	Entwickeln von Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) Leistenformen und -sortimente sowie Fersen- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden		2	
		b) Modellentwurf zeichnen c) Leistenkopie anfertigen d) Grundmodell erstellen und detaillieren, insbesondere mittels CAD-Programmen			6
8	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 8)	a) Qualitätszonen einteilen und bezeichnen b) Maschinen und Geräte handhaben sowie Schneide- und Stanztechniken ausführen	12		
		c) Qualitätszonen der Leder bestimmen, Zuschneideregeln anwenden		4	
		d) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung rationeller Einteilung zuschneiden und stanzen e) Zuschnitte kontrollieren			10
9	Vorrichten (§ 3 Nr. 9)	a) Schuhteile stempeln b) Zwischenfutter und Verstärkungen aufbringen c) Schafteile vorzeichnen, insbesondere für Stepparbeiten	6		
		d) Schafteile spalten und schärfen e) Schafteile buggen		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Steppen (§ 3 Nr. 10)	a) Nahtarten und ihre Einsatzgebiete unterscheiden b) Nähgarne und -zwirne sowie Maschinennadeln auswählen c) Steppmaschinen einrichten und bedienen d) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung beachten	14		
		e) Zier- und Haltenähte steppen		8	
		f) Futter an offenen und geschlossenen Schäften einsteppen g) Arbeitsergebnis prüfen, insbesondere Schäfte kontrollieren			14
11	Vorbereiten von Bodenteilen (§ 3 Nr. 11)	a) Bodenteile nach Materialien, Schuhtyp und Fertigungsart unterscheiden, insbesondere Brand-, Zwischen- und Laufsohlen b) Bodenteile nach Eigenschaften und Verwendungszweck zuordnen c) Bodenteile bereitstellen und bearbeiten		3	
12	Montieren von Schuhen (§ 3 Nr. 12)	a) Leisten, Schäfte und Bodenteile zusammenstellen b) Maschinen und Werkzeuge nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben		8	
		c) Leisten, Schäfte und Bodenteile nach unterschiedlichen Fertigungsarten vorbereiten d) Verbindungen von Schaft und Boden ausführen, insbesondere durch Überholen, Zwicken und Annähen e) Zwischenergebnis kontrollieren			14
		f) Sohlenbefestigung vorbereiten, insbesondere durch Rauhen und Auftragen von Klebstoff g) Sohlen befestigen			12
13	Sichern von Qualitätsstandards (§ 3 Nr. 13)	a) Aufgaben und Ziele beschreiben b) Qualitätsstandards einhalten	4		
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen		2	
		d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren, Fehlerbeseitigung einleiten			4
		e) Abschlußarbeiten ausführen, insbesondere Decksohlen einarbeiten und Schuhe finishen f) Produkte lager- und versandfertig aufmachen und verpacken			6

**Verordnung
über die Vergütung für den Einzug
des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren
(Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung – BeitrEinzVergV)**

Vom 12. Mai 1998

Auf Grund des § 28n Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 in Verbindung mit § 28l Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), § 28n Satz 1 Nr. 5 geändert und Satz 2 angefügt durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Die Krankenkassen (Einzugsstellen) erhalten von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der in § 28l Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben monatlich eine nach § 2 zu berechnende Vergütung, die die von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt.

§ 2

Berechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung für die Einzugsstellen ist

1. die Zahl der Beschäftigten, für die im Vormonat ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichtet wurde,
2. die Zahl der im Vormonat von der Krankenkasse für Gesamtsozialversicherungsbeiträge geführten Arbeitgeber-Beitragskonten,
3. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen und
4. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte.

Die Vergütung für die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Einzugsstellen berechnet sich nach den Nummern 1 und 4, die Vergütung für die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse nach der Nummer 1.

(2) Die im Absatz 1 genannten Zahlen sind für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung mit den in der Anlage 1, für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit mit den in der Anlage 2 genannten Werten zu

vervielfältigen. Vom Jahre 1999 an sind die für das Jahr 1999 und die folgenden Jahre festgelegten Werte der Anlagen 1 und 2 entsprechend der Veränderung der für das jeweilige Jahr geltenden Bezugsgröße gegenüber der des Jahres 1998 anzupassen. Die Summe ergibt den Gesamtbetrag in Deutscher Mark.

(3) Soweit nach Artikel 2 § 15c Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine abweichende Prüfquote vereinbart wird, ist die Vergütung auf der Grundlage der Werte der Anlagen 1 und 2 zu berechnen, wobei eine pauschale Vergütung vereinbart werden kann.

(4) Die Berechnungen werden auf fünf Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweg

(1) Die Einzugsstelle behält die Vergütung von den ab dem 10. des laufenden Monats weiterzuleitenden Beiträgen ein. Sie teilt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit in der nach § 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung einzureichenden Abrechnung den einbehaltenen Betrag mit.

(2) Die von den Beiträgen zur Rentenversicherung einzubehaltende Vergütung ist im Verhältnis der im Vormonat an die einzelnen Träger weitergeleiteten Beiträge aufzuteilen.

§ 4

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse erhält für die Durchführung der in § 28l Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben von den Krankenkassen und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte je Versicherten eine Vergütung von monatlich jeweils 1,73 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1998

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,11793	3,21171	4,20844	1,94375
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250 000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,12098	6,94567	10,27435	2,45583
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30 000 bis zu 250 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,11834	7,69773	10,59243	2,78551
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,16580	9,16524	10,96178	2,44026
Bundesknappschaft	6,30399	–	–	–
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,15438	–	–	2,44026
See-Krankenkasse	–	–	–	–

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung vom Jahr 1999 an

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,10721	2,52759	3,31728	1,53215
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250 000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,11214	6,23519	9,22985	2,20617
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30 000 bis zu 250 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,11022	6,95048	9,57313	2,51746
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,15457	8,37720	10,02753	2,23229
Bundesknappschaft	5,47515	–	–	–
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,96122	–	–	2,23229
See-Krankenkasse	–	–	–	–

Anlage 2

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1998

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,17060	6,08171	7,96913	3,68070
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250 000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,14959	9,22981	13,65315	3,26345
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30 000 bis zu 250 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,13869	9,55515	13,14833	3,45764
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,19155	10,95559	13,10306	2,91695
Bundesknappschaft	0,78738	–	–	–
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,11165	–	–	2,91695
See-Krankenkasse	3,30599	–	–	–

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit vom Jahr 1999 an

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,17497	6,15260	8,07486	3,72953
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250 000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,15044	9,29153	13,75411	3,28758
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30 000 bis zu 250 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,13824	9,50550	13,09225	3,44290
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30 000 Mitgliedern ohne Rentner	0,19097	10,90600	13,05451	2,90614
Bundesknappschaft	0,77607	–	–	–
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,05331	–	–	2,90614
See-Krankenkasse	3,38112	–	–	–

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin*)**

Vom 13. Mai 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Dachdecker/Dachdeckerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 4, Dachdecker, der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik und
2. Reetdachtechnik

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen,
9. Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton,
10. Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen,
11. Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen,
12. Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen,
13. Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln,
14. Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen,
15. Verarbeiten von Metallen,
16. Montieren und Einbauen von Einbauteilen,
17. Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen,
18. Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser,
19. Verarbeiten von Wellplatten,
20. Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik:
 - a) Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln und Dachsteinen,
 - b) Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen,
 - c) Ausführen von Deckungen mit Blechen,
 - d) Bekleiden von Außenwänden,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- e) Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz,
 - f) Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen,
 - g) Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen;
2. in der Fachrichtung Reetdachtechnik:
- a) Vorbereiten von Deckungen mit Reet,
 - b) Decken von ebenen Dachflächen mit Reet,
 - c) Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen,
 - d) Decken von gewölbten und geschweiften Dachflächen mit Reet,
 - e) Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz,
 - f) Reparieren von Dachflächen und von Holzkonstruktionen,
 - g) Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Berufsausbildung wird in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt. Die Handwerkskammer regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage, Abschnitt IV).

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie in Abschnitt II für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung insgesamt höchstens sechs Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Decken eines Teilbereiches einer Dach- oder Wandfläche mit Schiefer, Dachplatten oder Schindeln,
2. Decken eines Teilbereiches einer Dachfläche mit Dachziegeln oder Dachsteinen,
3. Herstellen eines Teilbereiches einer Dachabdichtung mit Kunststoffen oder bituminösen Werkstoffen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle,
2. Umweltschutz, Naturschutz an Gebäuden,
3. Skizzen, Zeichnungen und Verlegepläne,
4. Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe, Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
6. Dämmstoffe und Dämmtechnik,
7. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik,
8. berufsbezogene Berechnungen.

§ 10

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung insgesamt höchstens zwölf Stunden vier praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommt insbesondere aus den folgenden vier Gebieten je eine der angegebenen Aufgaben in Betracht:

1. in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik:
 - a) Schiefer-, Dachplatten-, Schindel- und Wellplattendeckungen:
 - aa) Decken von Dachflächen mit Schiefer, Dachplatten oder Schindeln einschließlich Traufe sowie Ortgang oder Grat,

- bb) Decken von Dachflächen mit Wellplatten einschließlich Einbauen von Formteilen oder
- cc) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen;
- b) Dachziegel- und Dachsteindeckungen:
- aa) Decken von Dachflächen einschließlich Traufe sowie Grat oder Ortgang und First,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen,
- cc) Einbauen von Teilen einer Blitzschutzanlage oder
- dd) Montieren und Einbauen von Einbauteilen;
- c) Abdichtungen:
- aa) Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschlusses mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen,
- bb) Herstellen von Bauwerksabdichtungen an waagerechten und senkrechten Flächen oder
- cc) Herstellen und Abdichten von Bewegungsfugen;
- d) Außenwandbekleidungen:
- aa) Ausführen von Bekleidungen insbesondere mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer, Faserzement, Metallen oder Kunststoffen,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen oder
- cc) Herstellen von Abdeckungen;
2. in der Fachrichtung Reetdachtechnik:
- a) Reetdachdeckung:
- aa) Decken von ebenen Dachflächen einschließlich Traufe sowie Ortgang oder Grat,
- bb) Decken von gewölbten oder geschweiften Dachflächen,
- cc) Herstellen von Firstabdeckungen und Einbauen von Teilen einer Blitzschutzanlage oder
- dd) Herstellen von Anschlüssen;
- b) Dachziegel- und Dachsteindeckung:
- aa) Decken eines Teilbereiches einer Dachfläche einschließlich Traufe, Ortgang und First,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen oder
- cc) Montieren und Einbauen von Einbauteilen;
- c) Abdichtungen:
Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschlusses mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen;
- d) Außenwandbekleidungen:
- aa) Ausführen von Bekleidungen mit kleinformatigen Platten,
- bb) Herstellen von Abschlüssen oder
- cc) Herstellen von Abdeckungen.
- Dabei sollen das Einrichten einer Baustelle, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen, Außenwandbekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von Informationen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Fragestellungen Lösungswege und Arbeitsabläufe darstellen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz anwenden kann. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsbereich Dachdeckungen:
 - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
 - b) Dachkonstruktionen, Deckunterlagen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe,
 - e) Deckarten, Befestigungstechniken,
 - f) Anschlüsse und Abschlüsse,
 - g) Ableiten von Oberflächenwasser,
 - h) Energiesammler und Energieumsetzer,
 - i) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz;
 2. im Prüfungsbereich Abdichtungen:
 - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
 - b) Deckunterlagen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe für das Abdichten von Bauwerken,
 - e) Aufbau und Schichtenfolge von Dächern mit Abdichtungen,
 - f) Aufbau und Schichtenfolge von Dachbegrünungen,
 - g) Abdichten von Flächen gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser,
 - h) Anschlüsse und Abschlüsse;
 3. im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen:
 - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
 - b) Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Werkstoffe, Befestigungstechniken,
 - e) Anschlüsse und Abschlüsse, Abdeckungen;
 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Dachdeckungen | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Abdichtungen | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Dachdeckungen | 30 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Abdichtungen | 25 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Außenwand-
bekleidungen | 25 vom Hundert, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts-
und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche Dachdeckungen, Abdichtungen

und Außenwandbekleidungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der vier praktischen Aufgaben oder in einem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker vom 13. März 1981 (BGBl. I S. 314) außer Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

Anlage
 (zu § 5)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Sicherungsmaßnahmen planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen	6*)		
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	Arbeitsplatz auf der Baustelle: a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern Arbeits- und Schutzgerüste: c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken Werkzeuge, Geräte und Maschinen: e) Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen veranlassen f) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten h) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen, Aufschmelz-, Schweiß- und Lötgeräte unter Aufsicht in Betrieb nehmen			
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern			
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	Skizzen, Zeichnungen und Pläne: a) Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anwenden b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen c) Skizzen anfertigen Messungen: d) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen e) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen f) Geraden ausfluchten g) Meßpunkte anlegen und sichern h) rechte Winkel anlegen und prüfen			

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtelgruppen nach Verwendungszweck unterscheiden b) Bindemittel und Zuschläge für Mörtel und Beton auswählen c) Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen d) Mauerwerksteile aus Steinen herstellen e) Schornsteine aus Steinen und Formteilen herstellen f) einlagigen Wandputz herstellen g) Brettschalungen herstellen h) Betonstahlmatten zuschneiden i) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen k) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln 	4		
10	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbau-teilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, insbesondere im Hinblick auf pflanzliche und tierische Schädlinge c) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden d) Holz und Holzwerkstoffe lagern e) Holz bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren f) Nägel und Schrauben entsprechend der Norm auswählen g) Holzverbindungen und Holzbefestigungen herstellen 	4		
11	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichtungen prüfen b) Thermoplaste, Duromere und Elastomere nach ihren Eigenschaften unterscheiden c) Thermoplaste und Elastomere verformen d) Duromere schneiden, bohren und verkleben e) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden, schneiden, nageln und fixieren f) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel unterscheiden und verarbeiten g) Kunststoff- und Bitumenbahnen kleben und schweißen 	8		
12	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	Wärmedämmstoffe nach Eigenschaften und nach dem Verwendungszweck unterscheiden und einbauen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Formen von Schiefer, Dachplatten und Schindeln unterscheiden b) Schiefer und Dachplatten behauen und lochen c) Schiefer sortieren d) Schindeln sägen und schneiden e) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dach- und Wandflächen nach Vorgabe decken	24		
14	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Dachziegel und Dachsteine unterscheiden und bearbeiten, insbesondere behauen, reißen, kneifen, schneiden, teilen und bohren b) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dachflächen nach Vorgabe decken			
15	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Eigenschaften von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten c) Befestigungsmittel für Bleche auswählen und anwenden d) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen	6		
16	Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	Einbauteile für Dächer und Wände nach Verwendungszweck unterscheiden und einbauen	4		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, insbesondere Regelwerk des Dachdeckerhandwerks, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie Arbeitsanweisungen, anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen und nach Vorgaben abstimmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>Einrichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>a) Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</p> <p>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>c) ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>d) Gefahrstoffe erkennen und mögliche Gefahren abschätzen</p> <p>e) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</p> <p>f) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <p>k) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</p> <p>l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>m) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten</p> <p>n) Förder- und Transportgeräte bedienen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>o) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>p) Entsorgung von Gefahrstoffen veranlassen</p> <p>q) Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidungen ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse</p> <p>Räumen:</p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> <p>s) Baustelle übergeben</p>		4*)	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile ermitteln, anfordern und bereitstellen</p> <p>b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen</p>			

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Verlegepläne anwenden c) Skizzen für Aufmaße anfertigen d) Bauteile mit Meßinstrumenten einmessen und prüfen			
5	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Holz und Holzwerkstoffe auswählen b) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen c) Dach- und Wandflächen latten und schalen d) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen		8	
6	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Aufschmelz- und Schweißgeräte sowie Bitumenkocher in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Aufbau von belüfteten und nicht belüfteten Dächern mit Abdichtungen herstellen, Schichtenfolge sowie konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten c) Anschlüsse und Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen		7	
7	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Wärmedämmungen bei belüfteten und nichtbelüfteten geeigneten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen herstellen, konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten b) zusätzliche Maßnahmen durchführen, insbesondere Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen herstellen c) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			
8	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten und Schindeln in unterschiedlichen Deckarten decken		11	
9	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Teilbereiche von Dachflächen mit Dachziegeln und Dachsteinen in unterschiedlichen Deckarten decken, Formteile einbauen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen			
10	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Lötgeräte in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Blechen in unterschiedlichen Deckarten decken c) Abdeckungen herstellen d) Abschlüsse herstellen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
11	Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Aufbau der Unterkonstruktion entsprechend der Bekleidungsart festlegen b) Untergrund prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel auswählen d) Unterkonstruktionen ausrichten und befestigen			5	
12	Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen b) Dachgullys einbauen c) Außenentwässerungen herstellen d) Innenentwässerung anschließen		4		
13	Verarbeiten von Wellplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Wellplatten aus unterschiedlichen Werkstoffen schneiden und bohren b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Wellplatten decken, Formteile einbauen			3	
14	Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 4 Abs. 1 Nr. 20)	a) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Sonnenkollektoren und photovoltaische Elemente, in Dach- und Wandflächen einbauen b) Anschlüsse an Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen herstellen			4	

III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln, und Dachsteinen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Anschlüsse und Abschlüsse bei Deckungen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln und Wellplatten herstellen c) Gratziegel und Gratsteine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen d) Fugenverstrich, Querschlag und Innenverstrich ausführen			21	
2	Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Flächen gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nicht-drückendes Wasser abdichten b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Bewegungsfugen herstellen und abdichten d) Oberflächenschutz von Dachabdichtungen, insbesondere durch Besplittungen, Kiesschüttungen und Plattenbeläge, herstellen e) Aufbau und Schichtenfolge von extensiven und intensiven Dachbegrünungen herstellen			12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Ausführen von Deckungen mit Blechen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Dehnungsausgleicher herstellen und einbauen c) Anschlüsse herstellen			6
4	Bekleiden von Außenwänden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen herstellen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			4
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren			4
6	Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Reparatur durchführen			3
7	Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen			2*)

b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Vorbereiten von Deckungen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Reet auf Verwendbarkeit prüfen und nach Anwendungsbereich sortieren b) Befestigungstechnik festlegen c) Befestigungsmittel auswählen			6

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Decken von ebenen Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Deckunterlage ebener Dachflächen prüfen und herstellen b) ebene Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken 			12
3	Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Decktechniken für Anschlüsse und Abschlüsse unterscheiden, Decktechnik festlegen b) Traufdeckungen unter Beachtung des Kniepunktes herstellen c) Ortgangdeckungen herstellen d) Firstabdeckungen unterschiedlicher Art herstellen e) Grat- und Kehldeckungen herstellen f) Anschlüsse an Einbauteilen, insbesondere an Schornsteinen, herstellen 			12
4	Decken von gewölbten und geschweiften Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Deckunterlage gewölbter und geschweiften Dachflächen prüfen und herstellen b) gewölbte und geschweifte Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken c) Übergänge bei gewölbten und geschweiften Dachflächen formen 			12
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren 			4
6	Reparieren von Dachflächen und Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Reparatur durchführen 			4
7	Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen 			2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

IV. Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den in den Abschnitten I – III aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im ersten Ausbildungsjahr während mindestens acht Wochen insbesondere die in laufender Nummer 9 und 10, laufender Nummer 11 Buchstaben a – e, laufender Nummer 12, 13 und 14 sowie laufender Nummer 15 Buchstabe b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr während drei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 5 Buchstaben a – c, laufender Nummer 8, laufender Nummer 9 Buchstaben a und c, laufender Nummer 10 Buchstaben a und b, laufender Nummer 12 Buchstaben a und c sowie laufender Nummer 14 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr während drei Wochen
 - a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik insbesondere die in laufender Nummer 1 Buchstaben b und d, laufender Nummer 2 Buchstaben a bis c und Buchstabe e sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e,
 - b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik insbesondere die in laufender Nummer 2 Buchstabe b, laufender Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e, laufender Nummer 4 Buchstabe c sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e

aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Handwerkskammer läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die in Satz 1 bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können.

**Verordnung
zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern**

Vom 14. Mai 1998

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78, sowie des § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) sowie
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092, 1248), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2749), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der den Abschnitt 10 betreffenden Zeile werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Worte „von Schweinen, Schafen und Ziegen“ angefügt.
 - b) In der den Abschnitt 10b betreffenden Zeile wird die Angabe „24b bis 24d“ durch die Angabe „24b und 24c“ ersetzt.
 - c) Nach der den Abschnitt 10b betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:

„Abschnitt 10c: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97
§§ 24d bis 24g

Abschnitt 10d: Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken § 24h“.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 10 werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Worte „von Schweinen, Schafen und Ziegen“ angefügt.
3. In § 19a werden das Wort „Rinder,“ gestrichen und die Angabe „§§ 19b bis 19d“ durch die Angabe „§§ 19c und 19d“ ersetzt.
4. § 19b wird aufgehoben.
5. § 19c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte „Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt,
 - bb) die Worte „der zuständigen Behörde beauftragten Stelle“ durch die Worte „dieser beauftragten Stelle“ ersetzt und
 - cc) nach dem Wort „kennzeichnen“ die Worte „oder kennzeichnen zu lassen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Schweinen, die aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gleich.

(6) Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.“
6. § 19d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. § 19c Abs. 4 bis 6 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 1a werden die Worte „jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ohrtätowierung“ die Worte „der zuständigen Behörde oder“ eingefügt.
7. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Transporte, auf denen Vieh aus dem eigenen Bestand mit bestandseigenen Viehtransportfahrzeugen zu einer Schlachtstätte transportiert wird.“

8. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Verwendung von Loseblattdurchschreibsystemen oder anderen zuverlässig nachprüfbar systematischen Aufzeichnungen sind die Seiten der Kontrollbücher und des Deckregisters mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Paginierung).“

9. § 24b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder Ziegen“ durch die Worte „, Ziegen, Hühner oder Truthühner“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindegemeinschaftsschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.“

10. § 24c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „für Hühner- oder Truthühnerhaltungen sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Nummer 1 gestrichen, und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Bestandsregister abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren ist und
2. im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.“

11. § 24d wird durch folgende Abschnitte ersetzt:

„Abschnitt 10c

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97

§ 24d

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABI. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit diese Vorschrift keinen früheren Zeitpunkt bestimmt,

1. bei Rindern, die im Inland geboren sind, durch den Tierhalter spätestens 30 Tage nach der Geburt,
2. bei Rindern, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes spätestens 14 Tage nach dem Einstellen in den Betrieb

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes ergibt, müssen die Ohrmarken dem Muster der Anlage 1 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten. Das Vorderteil einer Ohrmarke ist mit einem nach Anlage 2 gebildeten Strichcode zu versehen.

(4) Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

§ 24e

Anzeige

Die Kennzeichnung eines Rindes hat der Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Registriernummer seines Betriebes sowie der verwendeten Ohrmarkennummer und,

1. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 1, des Geburtsdatums, des Geschlechts und der Rasse des Tieres sowie der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
2. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 2, des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Rasse, des Herkunftslandes sowie der ursprünglichen Kennzeichnung des Tieres im Drittland,

der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle anzuzeigen.

§ 24f

Rinderpaß

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind, der den Bestimmungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABI. EG Nr. L 354 S. 19) und der Anlage 3 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle trägt in den Rinderpaß die in § 24e genannten Angaben ein. Auf dem Rinderpaß ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 2 gebildeten Strichcode zu vermerken.

(3) Für Rinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, ist von der zuständigen Behörde oder der von dieser

beauftragten Stelle ein Rinderpaß gemäß Absatz 1 auszustellen. Der vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Rinderpaß ist nach Aufnahme einer Ablichtung zu den Unterlagen von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle an den Mitgliedstaat zurückzusenden.

(4) Sobald die elektronische Datenbank voll betriebsfähig ist, werden Rinderpässe nur noch auf Antrag von der beauftragten Stelle ausgestellt.

§ 24g

Register, Transportkontrollbuch

Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) 2629/97 nichts abweichendes vorgeschrieben ist, gilt für das Register § 24 mit der Maßgabe, daß im Falle eines automatisiert geführten Registers der erforderliche Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.

Abschnitt 10d

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

§ 24h

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

Es ist verboten, Ohrmarken im Sinne dieser Verordnung oder im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „, § 19b Abs. 3 oder § 24a Satz 2“ durch die Angabe „oder § 24a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12a wird das Wort „Rind,“ gestrichen.

bb) Nummer 12b wird wie folgt gefaßt:

„12b. entgegen § 19c Abs. 1, 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit § 19d Abs. 1 Satz 2, oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,“.

cc) Nummer 12c wird gestrichen.

dd) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „§ 24c Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 24g“ eingefügt.

bbb) Die Worte „, des Deckregisters oder des Bestandsregisters“ werden durch die Worte „oder eines dort genannten Registers“ ersetzt.

ee) In Nummer 16 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) Nummer 17 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„17. entgegen § 24d Abs. 1 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen läßt,

18. entgegen § 24d Abs. 4 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,

19. entgegen § 24e eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

20. entgegen § 24f Abs. 1 ein Rind verbringt oder abgibt oder

21. ohne Genehmigung nach § 24h eine Ohrmarke in den Verkehr bringt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 4 oder 5 den dort genannten Paß bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zusendet,

2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

3. entgegen Artikel 7 Abs. 2 den dort genannten Paß nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder

4. entgegen Artikel 7 Abs. 4 das dort genannte Register nicht oder nicht rechtzeitig offenlegt.“

13. Dem § 25a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die §§ 19a, 19b, 20, 24c, 24d und 25 der Viehverkehrsverordnung in der am 20. Mai 1998 geltenden Fassung sind im Hinblick auf

1. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1998,

2. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1999

abweichend von den Vorschriften des Abschnittes 10c weiter anzuwenden.“

14. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2
Änderung
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2873), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „§ 19b der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „§ 24d der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24c der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie § 24g der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Mutterkühen das Datum der ersten Abkalbung im Betrieb des Erzeugers und“.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nur für Mutterkühe, die ab dem 1. Januar 1996 erstmals im Betrieb des Erzeugers abgekalbt haben.“
3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das nationale Verwaltungspapier

wird gemäß Artikel 15 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 ausgesetzt.“

4. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Begleitpapier“ das Wort „Rinderpaß“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Viehverkehrsverordnung“ die Worte „in der am 20. Mai 1998 geltenden Fassung oder des Rinderpasses nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung und
der Viehverkehrsverordnung**

Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der Viehverkehrsverordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2749) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1998 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

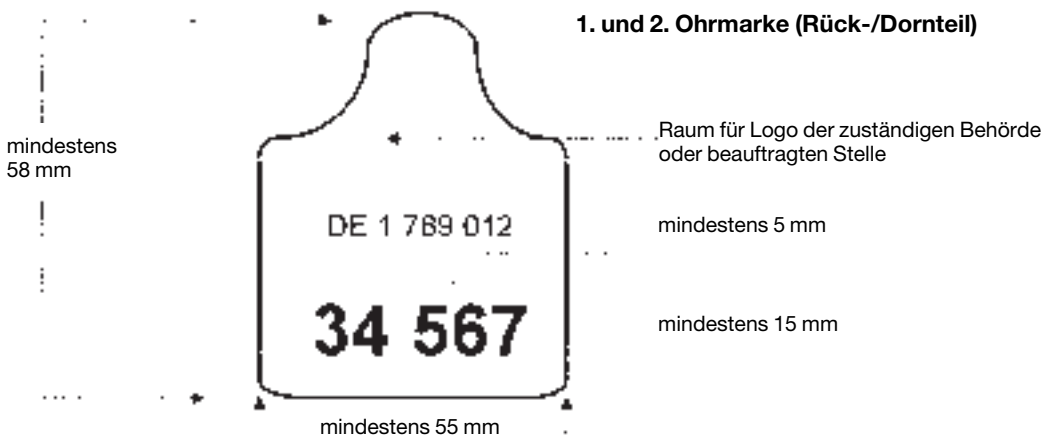
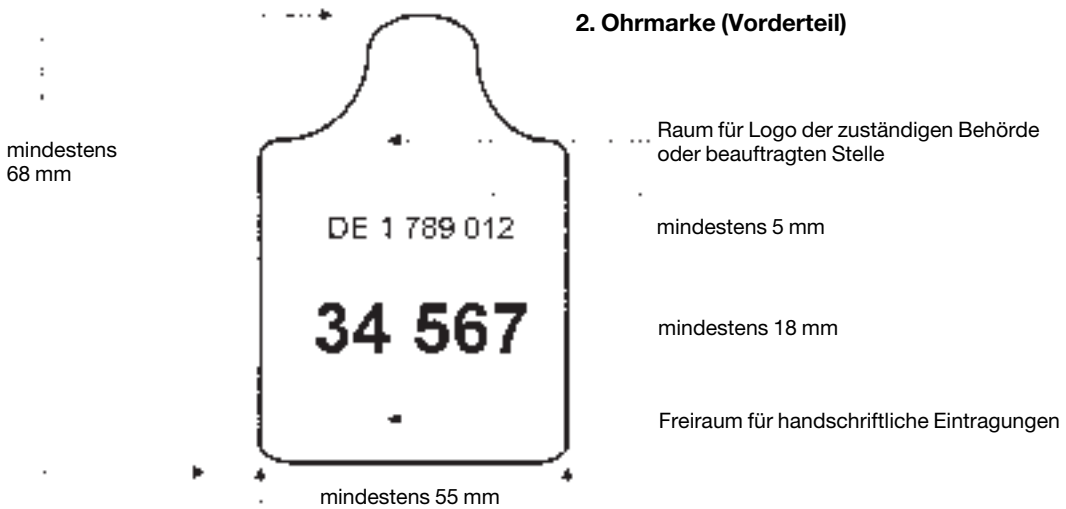
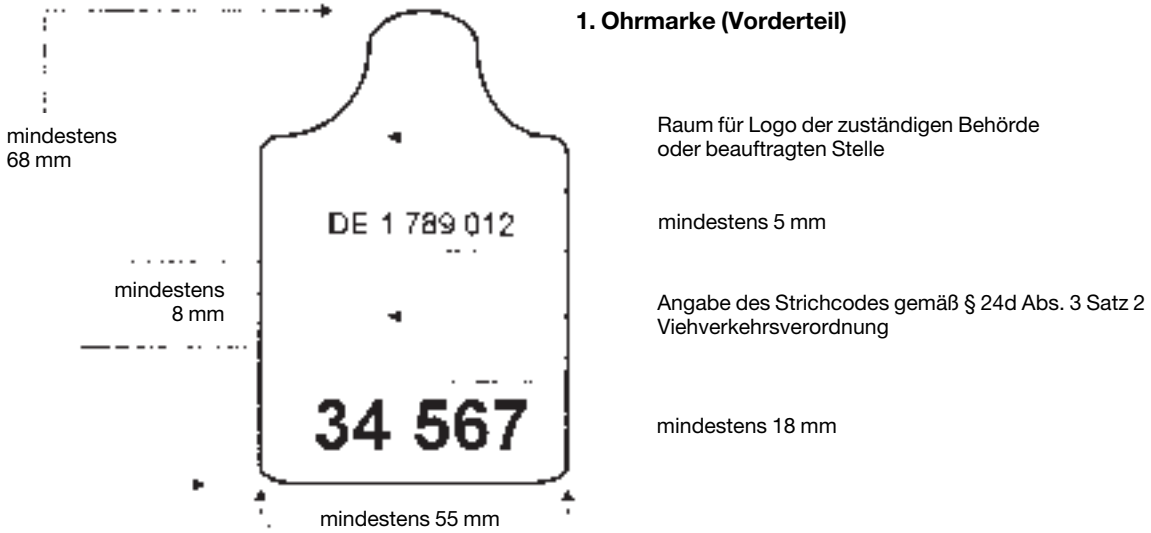
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1
(zu § 24d Abs. 3)

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung



Anlage 2
(zu § 24d Abs. 3 und § 24f Abs. 2)

**Regelung
über den Typ und die Struktur des Strichcodes gemäß
§ 24d Abs. 3 Satz 2 und § 24f Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung**

Der auf dem Vorderteil einer Ohrmarke anzubringende und der auf dem Rinderpaß einzutragende Strichcode ist wie nachfolgend beschrieben aufzubauen:

1. Art des Strichcodes

Es kommt der Strichcode **Typ 2/5 überlappt mit Prüzfiffernberechnung** zum Einsatz.

1.1 Kriterien des Strichcodetyps

Zeichensatz numerisch, Zeichenvorrat 10 Ziffern, variable Zeichenlänge mit der Bedingung immer geradzahlig.

1.2 Prüzfiffernberechnung

Die Prüzfiffer (PZ) wird durch eine zusätzliche Ziffer unmittelbar vor dem Stopp-Zeichen des Strichcodes dargestellt. Die Prüzfiffer wird zusammen mit dem Strichcode gelesen. Stimmt diese gelesene Prüzfiffer nicht mit der vom Lesegerät errechneten Prüzfiffer überein, wird der Strichcode nicht übertragen.

Nachfolgend ein Beispiel einer Berechnung, gültig für Strichcodes der 2/5 Familie nach Modulo 10 mit der Gewichtung 3. Die Gewichtungsfaktoren 3, 1, 3, 1, ... werden mit 3 beginnend von rechts nach links unter der Nutzziffernfolge verteilt:

Beispiel:



0 8 9 0 1 3 3 5 0 8 0 7

Klartext:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	7
Prüzfiffer:	7											
Nutzziffernfolge:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	
Gewichtungsfaktoren:	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Einzelprodukte:	0	8	27	0	3	3	9	5	0	8	0	
Summe Einzelprodukte:	0 + 8 + 27 + 0 + 3 + 3 + 9 + 5 + 0 + 8 + 0 = 63											
Modulo 10:	63 Mod. 10 = 3 (63/10 = 6 Rest 3)											
Differenz zu 10	10 - 3 = 7											
Ergibt die Prüzfiffer	10 - 3 = 7											
Prüzfiffer:	7											

Zu beachten ist, daß, da der Code 2/5 überlappt **immer** eine **geradstellige Nummer** fordert, dann, wenn die auszugebende Zahl inklusive Prüzfiffer nicht geradzahlig ist, immer vor der Prüzfiffer eine Null (0) gesetzt werden muß. Diese gesetzte Null (0) geht auch in die Prüzfiffernberechnung ein (siehe 2.).

2. Strichcode auf der Ohrmarke (§ 24d Abs. 3 Satz 1 Viehverkehrsverordnung)

Auf dem Vorderteil einer Ohrmarke werden im Strichcode nur die folgenden Teile der Ohrmarkennummer dargestellt:

Auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt											
Ja ¹⁾										Nein ²⁾	
LS ³⁾		Individuelle Nummer								0 ⁴⁾	PZ ⁵⁾
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

1) Felder 5–14 auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt
 2) Felder 15–16 auf Ohrmarke nicht in Klarschrift dargestellt
 1)+2) Felder 5–16 als Strichcode dargestellt
 3) Felder 5–6, Länderschlüssel
 4) Feld 15, als „Füller“ wird die Ziffer Null (0) gesetzt, notwendig, damit Zeichenlänge geradzahlig wird (siehe Beispiel)
 5) Feld 16, Prüzfiffer

3. Strichcode auf dem Rinderpaß (§ 24f Abs. 2 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

Darstellung des Strichcodes der Ohrmarkennummer wie folgt:

Auf dem Rinderpaß in Klarschrift dargestellt															
Nein, dafür DE ¹⁾			Nein ²⁾		Ja ³⁾										Nein ⁴⁾
2	7	6 ⁵⁾	0	0 ⁶⁾	LS ⁷⁾		Individuelle Nummer								PZ ⁸⁾
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

1)+3) DE und Felder 5–14 in Klarschrift auf dem Rinderpaß dargestellt

5)+6)+8) Felder 0–4 und 15 nicht in Klarschrift auf dem Rinderpaß

1)+2)+3)+4) Felder 0–15 als Strichcode dargestellt

5) Felder 0–2, Numerischer Code für „DE“

6) Felder 3–4, „Füller“ mit Nullen

7) Felder 5–6, Länderschlüssel

8) Feld 15, Prüfziffer

Vorderseite

Rinderpaß gemäß § 24 f der Viehverkehrsverordnung		(Paßnummer)									
(Logo)		Ohrmarkennummer									
Datum der Ausgabe:		Registrier-Nr. nach § 24b Viehverkehrsverordnung									
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)											
Ausgebende Stelle:		2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Geburtsbetrieb: Aus folgendem Mitgliedstaat der EU:									
(Barcode)		Aus folgendem Drittland eingeführt:									
(Barcode)		Vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:									
Datum der Ausgabe:		3. Datum der Schlachtung, Verwendung oder Tötung des Tieres:									
Tierdaten		<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>									
Geburtsdatum:		4. Sonderprämie für männliche Rinder beantragt oder gewährt:¹⁾									
Geschlecht:		1. Altersklasse/ Einmalprämie <input type="checkbox"/> ¹⁾									
Rasse:		2. Altersklasse <input type="checkbox"/> ¹⁾									
Ohrmarkennummer des Muttertieres:		<small>1) Von der Primärbehörde auszufüllen</small> Stempel/Unterschrift d. Primärbehörde _____									
5. Bestätigung der Angaben zu 1. und 2.											
Ort, Datum		Unterschrift des Tierhalters									

Rückseite

6. Übernehmer des Tieres		(Paßnummer)
1 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
2 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
3 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
4 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
5 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
6 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
7 Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	

Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Vom 15. Mai 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Paul-Ehrlich-Institut erheben nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. die Entscheidung über die Zulassung der in § 1 Nr. 1 bis 8 der Tierimpfstoff-Verordnung genannten Mittel,
2. die Entscheidung über die Freigabe von Chargen dieser Mittel oder die Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung und
3. Prüfungen oder Untersuchungen für andere Amtshandlungen nach dem Tierseuchengesetz.

§ 2

Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

§ 3

(1) Erfordert eine Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte der in der Anlage genannten Sätze erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(2) Die nach Nummer 1 bis 4 oder 6 der Anlage zu erhebenden Gebühren können

1. auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der Mindestsätze, wenn an dem Inverkehrbringen eines Mittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht oder der Antragsteller infolge Seltenheit der Anwendungsfälle einen diesen Kosten oder dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann,

2. bis auf die Hälfte, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Nutzen oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner dies rechtfertigen,

ermäßigt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann von einer Erhebung der Gebühren ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

(3) Erfordert eine Amtshandlung nach Nummer 1.1, 1.3 oder 4.2.2.1 der Anlage einen außergewöhnlich geringen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf eine für diesen Aufwand angemessene Höhe ermäßigt werden.

(4) Werden für ein Mittel mehrere Änderungen nach Nummer 4 gleichzeitig beantragt, so ist für die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr und für jede weitere Änderung die Hälfte der jeweils dafür vorgesehenen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 000,- DM, zu erheben.

(5) Die Gebühr für die Entscheidung über die Freigabe einer Charge beträgt ein Viertel der in Nummer 2 der Anlage festgesetzten Gebühr, soweit Chargen

1. aus einer Endzubereitung portionsweise abgefüllt werden und wenn deshalb ein geringerer Prüfungsaufwand entsteht,
2. sich außer in der Chargenbezeichnung nur durch das Volumen der Endbehälter oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheiden und die erste Charge bereits freigegeben ist (Bezugscharge) oder gleichzeitig freigegeben wird.

Bei Impfstoffen mit mehr als einer Komponente wird nur die größte Kombination als Ausgangscharge für Bezugschargen angesehen.

§ 4

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 5

(1) Für eine Amtshandlung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden ist, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erhoben werden, soweit die jeweils zuständige Behörde die Erhebung der Kosten in einem unanfechtbaren Bescheid vorbehalten hat.

(2) Für eine Amtshandlung bei Durchführung eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist, oder bei Bearbeitung einer Änderungsanzeige für ein im gegenseitigen Anerkennungsverfahren zugelassenes Arzneimittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Ver-

ordnung vorgenommen worden ist, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben werden, soweit vor der Amtshandlung unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 10. Januar 1992 (BGBl. I S. 19), geändert durch Artikel 7 § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), außer Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage
(zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1	2	3
1.	Entscheidungen über die Zulassung	
1.1	Entscheidung über die Zulassung (§ 16 Tierimpfstoff-Verordnung, auch im Falle des § 41 Tierimpfstoff-Verordnung)	
1.1.1	Monovalente Impfstoffe, Seren, Immunmodulatoren und Tuberkuline	15 000
1.1.2	Impfstoffe mit zwei oder drei Komponenten	25 000
1.1.3	Impfstoffe mit vier oder fünf Komponenten	30 000
1.1.4	Impfstoffe mit mehr als fünf Komponenten	35 000
1.1.5	Testallergene, außer Tuberkulin	3 000
1.1.6	Testsera und Testantigene	5 000
1.2	Zulassung aufgrund eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung, wenn die Bundesrepublik Deutschland als betroffener Mitgliedstaat angegeben ist	8 000
1.3	Durchführung eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist	20 000 unbeschadet der unter 1.1 aufgeführten Gebühr
1.4	Verlängerung der Zulassung (§ 19 Tierimpfstoff-Verordnung)	4 000
1.5	Nachträgliche Anordnung einer Auflage oder Änderung einer Auflage (§ 16 Abs. 5 Tierimpfstoff-Verordnung)	500 bis 2 000
2.	Entscheidung über die Freigabe einer Charge (§ 23 Tierimpfstoff-Verordnung)	
2.1	Monovalente Impfstoffe, Seren, Immunmodulatoren und Tuberkuline	1 500
2.2	Impfstoffe mit zwei oder drei Komponenten	2 000
2.3	Impfstoffe mit vier oder fünf Komponenten	2 500
2.4	Impfstoffe mit mehr als fünf Komponenten	3 000
2.5	Testallergene, außer Tuberkulin	300
2.6	Testsera und Testantigene	600
2.7	Erteilung von Chargenfreigaben auf der Grundlage der Prüfungen anderer EG-Mitgliedstaaten	100
3.	Entscheidung über die Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung (§ 26 Tierimpfstoff-Verordnung)	100 bis 200 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 2
4.	Prüfungen oder Untersuchungen für andere Amtshandlungen	
4.1	Bearbeitung einer Änderungsanzeige (§ 18 Tierimpfstoff-Verordnung)	
4.1.1	Änderung des Herstellungsverfahrens, des Prüfverfahrens und Verkürzung der Wartezeit	500 bis zu der bei der Zulassung vorgesehenen Höchstgebühr
4.1.2	Verlängerung der Haltbarkeitsdauer	1 000
4.1.3	Änderung der Dosierung, Art und Dauer der Anwendung, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Mitteln oder Tierarzneimitteln, Änderung der Bezeichnung	500 bis 4 000
4.1.4	Sonstige Änderungen	100
4.2	Bearbeitung einer Änderungsanzeige für ein im gegenseitigen Anerkennungsverfahren zugelassenes Arzneimittel nach der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde (ABl. EG Nr. L 55 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde, bei einer Änderung	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1	2	3
4.2.1	im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission, wenn	
4.2.1.1	die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist	3 000
4.2.1.2	die Bundesrepublik Deutschland lediglich betroffener Mitgliedstaat ist	500
4.2.2	im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission, wenn	
4.2.2.1	die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist	13 500
4.2.2.2	die Bundesrepublik Deutschland lediglich betroffener Mitgliedstaat ist	7 000
4.3	Zweitschriften, Beglaubigungen, Zulassungs- und Chargenzertifikate	200 bis 700
5.	Untersuchungen von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 TierSG)	
5.1	Nachweis von Antikörpern im Mikroneutralisationstest	
5.1.1	für eine Probe, bei manueller Probenerfassung, gegen ein Virus	76
5.1.2	für jede weitere Probe, bei manueller Probenerfassung, gegen ein Virus	52
5.1.3	für eine Probe, bei automatischer Probenerfassung, gegen ein Virus	60
5.1.4	für jede weitere Probe, bei automatischer Probenerfassung, gegen ein Virus	36
5.1.5	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem pro Probe, zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4	9
5.1.6	Auswertung eines Mikroneutralisationstests mittels Fluoreszenzverfahren, Immunperoxidasefärbung oder ähnlicher Methoden, pro Probe, zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.5	15
5.2	Nachweis von Antikörpern im Plaquereduktionstest	
5.2.1	für eine Probe gegen ein Virus	280
5.2.2	für jede weitere Probe, gegen ein Virus	60
5.3	Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System	
5.3.1	für eine Probe, bei manueller Probenerfassung, gegen ein Antigen	56
5.3.2	für jede weitere Probe, bei manueller Probenerfassung, gegen ein Antigen	32
5.3.3	für eine Probe, bei automatischer Probenerfassung, gegen ein Antigen	40
5.3.4	für jede weitere Probe, bei automatischer Probenerfassung, gegen ein Antigen	16
5.3.5	gegen jedes weitere Antigen im gleichen Testsystem, pro Probe, zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4	8
5.4	Nachweis von Antikörpern oder Antigenen im Immunopräzipitationstest	
5.4.1	für eine Probe, gegen ein Antigen oder gegen ein Antiserum	65
5.4.2	für jede weitere Probe, gegen ein Antigen oder gegen ein Antiserum	35
5.5	Nachweis von Antikörpern im Hämagglutinations-Hemmtest	
5.5.1	für eine Probe, gegen ein Antigen	65
5.5.2	für eine Probe, gegen jedes weitere Antigen	50
5.5.3	für jede weitere Probe, pro Antigen	8
5.6	Virusnachweis in Einschicht-Zellkulturen	65
5.7	Virusnachweis im Plaquetest	
5.7.1	für eine Probe	175
5.7.2	für jede weitere Probe	60
5.7.3	MKS-Virusnachweis aus Samen, pro Charge	415
5.8	Virusnachweis mittels Eikultur	
5.8.1	für eine Probe	175
5.8.2	für jede weitere Probe	120
5.9	Zentrifugieren von Blutproben, pro Probe	4

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1	2	3
5.10	Pathogenitätsprüfung bei aviären Virusisolaten	
5.10.1	Bestimmung des intracerebralen Pathogenitätsindex an Eintagsküken	1 000
5.10.2	Bestimmung des intravenösen Pathogenitätsindex an 6–8 Wochen alten Hühnern	2 000
5.11	Spezifischer Nachweis einer Nukleinsäure	
5.11.1	für eine Probe	175
5.11.2	für jede weitere Probe	60
5.12	Sonstige Untersuchungen und Laborleistungen	100 bis 3 000
6.	Prüfungen oder Untersuchungen für andere als in Nummer 5 genannte Amtshandlungen	200 bis 1 500

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

Vom 5. Mai 1998

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und die Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnungen vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2491), vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1698) und vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772) wird die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 2016) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 werden die Worte „bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf“ gestrichen.
2. Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Berichtigung
des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts**

Vom 29. April 1998

Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 14 § 19 ist die Angabe „durch Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846)“ durch die Angabe „gemäß Artikel 28 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)“ zu ersetzen.

Bonn, den 29. April 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Elisabeth Mühlens

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 16, ausgegeben am 14. Mai 1998**

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Seeschifffahrt GESTA: XJ034	882
24. 4. 98	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 57 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 57)	889
28. 4. 98	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 75 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafräder und Mopeds (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 75)	890
23. 3. 98	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	891
23. 3. 98	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	892
24. 3. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-maltesischen Abkommens über den Luftverkehr	895
30. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	895
30. 3. 98	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen	896
30. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	897
30. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	898
30. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank	902
6. 4. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-südafrikanischen Investitionsförderungsvertrags	903
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	903
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls hierzu	904

Die

a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 57 und

b) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 75

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 57): 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.
Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 75): 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 5. 98 Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	6749	(88)	13. 5. 98)	14. 5. 98